

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 03. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2020)

zum Thema:

**Kampf gegen das Verbrechen**

und **Antwort** vom 22. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Jan. 2020)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21997  
vom 3. Januar 2020  
über Kampf gegen das Verbrechen

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In der Anfrage wurde die Frage 2 zweimal vergeben, die Beantwortung erfolgt entsprechend in dieser Form.

1. Am 30.11.2019 gab es nach Pressemitteilungen der Polizei Berlin einen Schwerpunkteinsatz in der Petersburger Straße in Friedrichshain im Zusammenhang mit Shisha-Bars.

Wie viele Beamte welcher polizeilichen Einheiten waren wie lange mit der a) Vorbereitung, b) Durchführung und c) Nachbereitung des Einsatzes (in Mannstunden) befasst?

Zu 1.:

a)

Mit der Vorbereitung waren vier Dienstkräfte der Abteilung 4 des Landeskriminalamtes (LKA) mit insgesamt zehn Stunden befasst.

b)

Der Einsatz wurde mit 55 Dienstkräften der Polizei Berlin (Direktion Einsatz, Direktion 5, LKA 3 und 4) durchgeführt mit insgesamt 96,25 Einsatzkräftestunden. Darüber hinaus beteiligte sich eine Dienstkraft des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg.

c)

Die Nachbereitung des Einsatzes erfolgte durch zwei Dienstkräfte der Abteilung 4 des LKA. Der Zeitaufwand betrug zwei Stunden.

2. Soweit der Senat nicht in der Lage ist, alle Teilfragen zu 1) präzise zu beantworten, weshalb nicht? Sind diese Daten in PuZman nicht nachvollziehbar? Welche Werte für 1a) – c) schätzt die Polizei Berlin jeweils?

Zu 2.:

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

2. Sind im Rahmen der Maßnahme auch Kraftfahrzeuge kontrolliert worden? Falls ja, wer hat wann, wo und mit welchem Inhalt festgelegt, welche Fahrzeuge anlässlich der Maßnahme kontrolliert werden sollen?
3. Wie viele Fahrzeuge (bitte geordnet nach Fabrikaten) wurden im Rahmen der Maßnahme untersucht?

Zu 2. und 3.:

Ein Pkw Audi mit Bezug zum Objekt wurde kontrolliert und nach freiwilliger Gestattung durch den Halter durchsucht.

Grundsätzlich erfolgen keine Vorgaben der Einsatzleitung bezüglich der im Einsatzgeschehen zu kontrollierenden Fahrzeuge.

Die eingesetzten Polizeidienstkräfte entscheiden aufgrund rechtlicher Bestimmungen und gemäß eigener fachlicher Einschätzung über die Kontrolle von Fahrzeugen oder sich daraus ergebende Folgemaßnahmen.

4. Wie viele a) Strafverfahren und b) Ordnungswidrigkeitsverfahren (bitte unter Angaben der entsprechenden Norm) sind anlässlich der Maßnahme zu 1) jeweils eingeleitet worden? Wie viele Personen sind jeweils insgesamt bei den Maßnahmen zu 1) als Tatverdächtige einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfasst worden?

Zu 4.:

a)

Es wurden zwei Strafanzeigen wegen Verdachts des Verstoßes gegen die Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit dem Tabaksteuergesetz (TabStG) aufgenommen.

b)

Es wurden Verfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz (WaffG) (1), die Preisangabenverordnung (PAngV) (2), gegen das Nichtraucher-schutzgesetz (NRSG) (2) und gegen das Jugendschutzgesetz (1) festgestellt.

Als Tatverdächtiger zu a) wurde eine Person und als Betroffene zu b) wurden zwei Personen erfasst.

5. Nach Medienberichten sind „rund 20 Kilo unverteuerter Shishatabak gefunden“ worden. Wodurch war ersichtlich, dass es sich um unversteuerten Tabak handelt? War dieser verborgen oder in handelsüblichen Packungen abgepackt? Waren diese bereits geöffnet?

Zu 5.:

Die steuerrechtliche Einstufung ergibt sich aus der Auffindesituation. In diesem Fall wurde unter anderem widerrechtlich Tabak umgefüllt, so dass eine Zuordnung vor Ort nicht möglich war und den Verdacht eines Verstoßes nach dem TabStG begründete. Es wurde auch komplett unverteuerter Tabak ohne Steuerbanderole aufgefunden. Der Tabak war nicht verborgen, in handelsüblichen Packungen abgepackt und größtenteils geöffnet.

6. Welcher Steuertarif nach § 2 TabStG ist für Shishatabak einschlägig? Welcher Gesamtbetrag ergibt sich daraus auf den Fund?

Zu 6.:

Einschlägig ist § 2 Abs. 1 Nr. 4 TabStG. Somit ist von einem Steuerschaden von ca. 440,- € auszugehen.

7. Nach Medienberichten sollen „eine Machete, ein Baseballschläger, ein Einhandmesser und ein Schlagstock“ sichergestellt worden sein. Handelt es sich bei diesen vier Gegenständen jeweils um Waffen im Sinne des WaffG? Ist der Besitz der jeweiligen Gegenstände verboten? Falls ja, nach welcher Norm?

Zu 7.:

Bei den angeführten Gegenständen handelt es sich um so genannte gefährliche Gegenstände, die unter bestimmten Umständen aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen sichergestellt werden dürfen. Gleichzeitig handelt es sich um erlaubnisfreie Waffen, deren Erwerb und Besitz ab 18 Jahren legal ist. Das Führen solcher erlaubnisfreien Waffen in der Öffentlichkeit sowie auch die Aufbewahrung werden durch das WaffG beauftragt.

8. In welchem Zusammenhang stehen diese aufgefundenen Gegenstände mit dem Ladenlokal? Sind diese an Personen oder im Lokal selbst aufgefunden worden?

Zu 8.:

Die genannten Gegenstände wurden griffbereit im Tresenbereich des Lokals aufgefunden. Ein Verantwortlicher gab sich vor Ort nicht zu erkennen. Darüber hinaus wurde ein weiteres Einhandmesser durch einen Gast der Lokalität geführt.

9. Welche üblichen Verkaufspreise in Euro schätzt die Polizei Berlin
- Amphetamine (z.B. Speed),
  - Metamphetamine (z.B. Crystal Meth),
  - Ecstasy (z.B. MDMA, XTC etc.),
  - Cannabinoide (natürlich)
  - Cannabinoide (synthetisch),
  - Liquid Ecstasy (inkl. GHB, Ketamin und Rohypnol)
  - Halluzinogene (z.B. LSD)
  - Opiate (z.B. Heroin, Opium, Morphinum)
  - Kokain
  - Btm-rezeptpflichtige Arzneimittel (Valoron etc.)

pro Verkaufseinheit/in Gramm?

Zu 9.:

Schätzungen werden durch den Senat nicht vorgenommen.

Nur zu den unter den Teilfragen a, b, c, d, g, h und i genannten Stoffen liegen der Polizei Berlin valide Verkaufspreise vor.

In Berlin im Straßenhandel ist es nicht üblich, Heroin und Kokain, Haschisch und Marihuana per Gramm zu verkaufen. Die entsprechenden Gewichtsangaben pro Verkaufseinheit (Konsumeinheit= KE) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Art	€ KE	€ g
Amphetamin	-	5 – 15
Crystal	-	70 – 150
Ecstasy (1 Tablette = KE)	3 - 10	-

Haschisch (1,2 bis 1,4 g= KE)	5 – 20	5 – 12
Marihuana (1,2g bis 1,4g = KE)	5 – 25	5 – 25
LSD (1 Trip = KE)	4 – 10	-
Heroin (0,2g bis 0,4g = KE)	5 – 20	20 - 60
Kokain (0,2g bis 0,4g = KE)	8 - 50	50 - 100

10. Welcher Handelsgewinn wird durch den illegalen Handel mit diesen Betäubungsmitteln durch Akteure der Organisierten Kriminalität in etwa pro Verkaufseinheit zu 9 a) – j) innerhalb Berlins erzielt?

Zu 10.:

Der Senat kann zur Höhe des Handelsgewinns keine Aussage treffen.

11. Welche jährlichen Mengen zu 9 a) bis j) wurden nach Einschätzung der Polizei in Berlin im Jahr 2018 an Endverbraucher in Berlin veräußert?

Zu 11.:

Schätzungen zu veräußerten Betäubungsmittelmengen an Konsumenten werden durch den Senat nicht vorgenommen.

Berlin, den 22. Januar 2020

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport